

Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Reichertshofen über das Bestattungswesen

Aufgrund von Art. 23. und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Änderungssatzung:

§1

Dem § 8 – Grabarten – wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Urnennischen in Urnenstelen

§ 2

Es wird ein neuer § 11 a eingefügt:

§ 11 a Urnennischen in Urnenstelen

- 1.) Für die Beisetzung von Urnen stehen im Friedhof Reichertshofen neben Erdgrabstätten Urnennischen in Urnenstelen zur Verfügung.
- 2.) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- 3.) Die Belegungszeit der Nischen beträgt 12 Jahre.
- 4.) In einer Urnennische können, je nach verwendeter Urnenart, bis zu 3 Urnen bestattet werden.
- 5.) Die Abdeckplatten der Urnennischen werden vom Markt Reichertshofen beschafft. Alle mit der Beschaffung und der Montage zusammenhängenden Kosten sind dem Markt Reichertshofen zu erstatten.
- 6.) Bei Urnenstelen behält sich der Markt Reichertshofen die Beschriftung der Abdeckplatten vor. Mit der Beschriftung wird ein privates Unternehmen beauftragt. Die Kosten hierfür werden über den Markt Reichertshofen mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abgerechnet.
- 7.) An den Urnenstelen und im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenstelen dürfen keine Pflanzen, Blumen oder Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Verfügungsberechtigten angebracht werden. Unzulässig angebrachte Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, den 22.10.2008
Markt Reichertshofen

Michael Franken
1. Bürgermeister